

GR_GERICHTE A 2005 44 vom 18. Oktober 2005

GR Gerichte, 2005-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2005_44

FR: GR_GERICHTE A 2005 44 du 18 octobre 2005

IT: GR_GERICHTE A 2005 44 del 18 ottobre 2005

Regeste

Grundbuchgebühren | Gebühren übriges

Erwägungen

E. 3

Das DIV beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Umwandlung einer GmbH in eine AG falle aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 13 lit. d GBGVO unter

diese Bestimmung, weshalb das Grundbuchamt ... angesichts des hohen Wertes des involvierten Grundstückes zu Recht die Maximalgebühr von Fr. 15'000.-- für den Rechtsformenwechsel in Rechnung gestellt habe. Diese Bestimmung sei im Falle einer Umwandlung unabhängig davon anwendbar, ob diese eine materielle Änderung der Eigentumsverhältnisse bewirke oder nicht. Ferner wahre die erhobene Gebühr das Kostendeckungsprinzip. Ebenso werde das Äquivalenzprinzip angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftes nicht verletzt.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Kantons Graubünden, welcher die anwaltlich vertretene Rekurrentin überdies angemessen zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 180.-- zusammen Fr. 2'180.--

gehen zulasten des Kantons Graubünden (DIV) und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

3. Der Kanton Graubünden (DIV) entschädigt die ... AG aussergerichtlich mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.